



Neuvermessung  
Reglement über die Verteilung der  
Kosten

Gemeinde  
Oberried/Br.see



REGLEMENT  
UEBER DIE VERTEILUNG  
DER KOSTEN DER  
NEUVERMESSUNG

DER  
GEMISCHTEN  
GEMEINDE  
OBERRIED  
AM BRIENZERSEE

# REGLEMENT UEBER DIE VERTEILUNG DER KOSTEN DER NEUVERMESSUNG

---

Gestützt auf

- ZGB Art. 950 und Schlusstitel Art. 38 - 42
  - die Verordnung des Bundesrates vom 12. Mai 1971 über die Grundbuchvermessung
  - den Bundesbeschluss vom 8. März 1978 über Kostenanteile in der Grundbuchvermessung mit Aenderung vom 14. Dezember 1984
  - das Dekret vom 25. Februar 1930 zur Förderung der Grundbuchvermessung
  - den Beschluss des Gemeinderates vom 28. Oktober 1987
- führt die Gemischte Gemeinde Oberried/Br.see die Neuvermessung aus.

## Kostenverteilung:

### 1. Festlegung und Vermarkung der Grundstücksgrenzen:

Im Baugebiet werden die Kosten zu 100 % auf die Grundeigentümer überwältzt.

In der Landwirtschaftszone werden die nach Abzug allfälligen Bundes- und Kantonsbeiträge verbleibenden Restkosten wie folgt aufgeteilt:

Grundeigentümer	50 %
Gemeinde Oberried	50 %
	<hr/>
	100 % der Restkosten

Die Kostenaufteilung erfolgt nach einem vereinfachten Kostenverteiler.

### 2. Vermessung

Die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Restkosten trägt die Gemischte Gemeinde Oberried/Br.see.

So beraten und einstimmig angenommen durch die Gemischte  
Gemeindeversammlung in Oberried/Br.see am 3. Juni 1988.

NAMENS DER GEMISCHTEN GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Sekretär:



Amacher P.



A. Chevrolet

Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement  
am 13. Mai 1988, unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit,  
publiziert und 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden  
Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Während der ge-  
setzlichen Frist von 30 Tagen sind keine Einsprachen eingegangen.

Oberried/Br.see, 04. Juli 1988

Der Gemeindeschreiber:



A. Chevrolet



**Genehmigt**

BERN, den 10. JULI 1988

BAUDIREKTION DES KANTONS BERN

Der Direktor: l.v.



Regierungsrat